



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 6. September 1994 NR. 2636

Kantonaler Gestaltungsplan "Rüembergacker" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

Das Kantonale Bau-Departement legt nach Planungs- und Baurecht (PBG) § 69 Buchstabe a) den oben aufgeführten Plan mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung vor.

Plan und Sonderbauvorschriften (SBV) wurden vom 13. September bis 12. Oktober 1993 öffentlich aufgelegt, nachdem die beiden Standortgemeinden Leuzigen BE und Nennigkofen SO sowie die angrenzende Gemeinde Lüsslingen angehört worden waren. Das Bau-Departement wies als erste Instanz mit Verfügung vom 27. Juli 1994 die sechs Einsprachen ab, soweit darauf einzutreten war und sie nicht gegenstandslos geworden waren. Gegen diese Verfügung ging eine Beschwerde ein, die zurückgezogen wurde.

1. Feststellungen

1.1. Planinhalt

Die kantonale Deponieplanung sieht am Jurasüdfuss eine Inert- und Reaktordeponie vor. Der vorliegende Plan legt den Standort und die wichtigsten Elemente dieser Deponie fest. Die Deponie soll rund 500'000 m³ Reaktorstoffe auf einer Fläche von ca. 4.8 ha sowie rund 180'000 m³ Inertstoffe auf ca. 2.8 ha aufnehmen; dieses TVA-konforme Deponiegut besteht zur Hauptsache aus aussortierten, nicht brennbaren Bauabfällen. Eine Verschiebung der Kompartiment-Kubaturen gemäss dannzumal aktuellem Deponiebedarf ist möglich.

Unter Inertstoffen versteht man Deponiegut von gesteinsähnlichem, schadstoffarmen Charakter, das mit seiner Umgebung keine chemischen Reaktionen eingeht. Reaktorstoffe dagegen reagieren chemisch und physikalisch auf ihre Umgebung, unterliegen Zersetzungserscheinungen und können neue Stoffe wie Gase bilden; hier setzen sie sich zusammen aus verschmutzt anfallendem Aushubmaterial und Restfraktionen aus den Bauschutt-sortieranlagen.

Zusätzlich zu den rund 680'000 m³ Reaktor- und Inertstoffen sollen rund 170'000 m³ sauberen Endaushub als Füll- und Gestaltungsmaterial für die Endgestaltung deponiert werden.

Um Raum für das Deponiegut zu schaffen, werden rund 600'000 m³ anstehenden Kieses etappenweise abgebaut. Etwa zwei bis drei Jahre vor Deponiebeginn muss damit begonnen werden. Nach Beendigung der Ablagerungen wird die ganze Fläche mit Ausnahme der im Gestaltungsplan ausgeschiedenen Hecke und der bisherigen Kiesgrube, die als Biotop vorgesehen ist, sowie der ökologischen Ausgleichsflächen rekultiviert; der ursprüngliche Terrainverlauf wird in den heute bestehenden Grundzügen wiederhergestellt. Die Betriebsdauer beträgt rund 20 Jahre (Sonderbauvorschriften = SBV §§ 10 und §5).

1.2. Standort, Zugang

Als Standort für die Deponie ist vorgesehen der Raum zwischen den Gemeinden Leuzigen BE und Nennigkofen SO, Autobahn N5 im Norden und Kantonsstrasse T 22 im Süden. Die Abbau- und Auffüllflächen liegen auf dem Gemeindegebiet von Nennigkofen, die Fläche für Betriebsgebäude und infrastrukturelle Anlagen auf jenem von Leuzigen.

Zugänglich ist die Deponie über die erwähnte Kantonsstrasse, über ein noch zu erstellendes Industriegeleise ab SBB-Linie Lyss/Solothurn, und unter bestimmten Umständen über die N5.

1.3. Rechtliche Erwägungen

- Im Gestaltungsplanverfahren wird der Deponiestandort planungsrechtlich festgelegt; der vorgesehene Standort muss grundsätzlich geeignet sein, eine Anlage des Typs Reaktor- und Inertstoffdeponie aufnehmen zu können; die Feinabstimmung erfolgt in den später folgenden Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren; die Plangenehmigung erfolgt daher unter dem Vorbehalt der Ergebnisse dieser Nachfolgeverfahren.

· Uebereinstimmung mit übergeordneter Planung

Die Deponie entspricht dem Leitbild des Bundes für die schweizerische Abfallwirtschaft von 1986 und erfüllt dessen Vorgaben Inlandentsorgung, Bewirtschaftung und Entsorgung durch Kanton nach regionalen Gesichtspunkten, Entsorgungssystem als Ganzes grundsätzlich umweltverträglich.

Der Standort ist in den kantonalen Deponieplänen von 1987 und 1994 sowie im kantonalen Richtplan vorgesehen; diese Pläne sehen für den südlichen Kantonsteil (Entsorgungsregionen 1 und 2) eine neue Inert- und Reaktordeponie vor; der Bedarf ist ausgewiesen.

1.4. Gestaltungsplan- und UVP-Pflicht

Kiesabbaugebiete und Deponien können in kantonalen Nutzungsplänen festgelegt werden (PBG § 68 Buchstabe g). Bauliche Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist, sind gestaltungsplanpflichtig (PBG § 46 Buchstabe b). Einer UVP bedürfen Entsorgungsanlagen wie Deponien für Aushub und Inertstoffe mit einem Deponievolumen wie hier ab 500'000 m³ (Verordnung über die UVP = UVPV Anhang Ziffer 40.1).

Das Gestaltungsplanverfahren ist folglich das massgebende Leitverfahren (PBG § 134 Absatz 2 bis 4).

Der im Kanton Bern auf dem Gebiet der Gemeinde Leuzigen liegende Teil der Anlage (siehe vorne unter Standort) wurde nach Artikel 88 des Berner Baugesetzes (BauG) eine kommunale Ueberbauungsordnung durch die Gemeindeversammlung von Leuzigen am 28. März 1994 beschlossen und am 8. Juni 1994 nach Artikel 61 BauG vom Amt für Gemeinden und Raumordnung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern genehmigt.

1.5. Umweltverträglichkeit

Dazu liegen vor:

- . Technischer Bericht zum Vorprojekt
- . Geologische Voruntersuchung
- . Raumplanungsbericht
- . Bericht über die Mitwirkung
- . Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) Stufe 1

vorgelegt vom Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft als Planungsträger (siehe auch unter Punkt 1.8.)

Der UVB Stufe 1 wurde auf Vollständigkeit geprüft und bewertet von den Umweltschutzfachstellen der beiden Standortkantone (Umweltschutzgesetz = USG Artikel 42), der Koordinationsstelle für Umweltschutz des Kantons Bern und dem Kantonalen Amt für Umweltschutz (AfU).

Bewertet wurde der Rüembergacker als Deponiestandort unter den Aspekten Lärm, Luft, Flora/Fauna/Lebensräume, Landschaft, Boden, Landwirtschaft, Gewässerschutz und Störfälle. Die Umweltschutzfachstellen stellen fest, dass der UVB für die Stufe 1 vollständig ist, und kommen zum Ergebnis, dass der Rüembergacker sich als Deponiestandort grundsätzlich eignet, und dass die Deponie – vorbehältlich bestimmter zusätzlicher Abklärungen auf Stufe 2, auf die zurückzukommen ist – als umweltverträglich bezeichnet werden kann.

Der Standort weist nämlich unter dem Aspekt Boden und Wasser (Geologie, Hydrogeologie) für die Deponie günstige Voraussetzungen auf; vorhanden ist ein relativ hochliegender Felsuntergrund aus Mergelmolasse mit muldenförmigem Schichtenverlauf, der nach seiner geologischen Zusammensetzung als dicht bezeichnet werden darf; die Felsoberfläche ist überlagert mit Schotter- und Moränematerial, in dem sich das Oberflächen- und Hangwasser sammeln und auf der Talseite am Hangfuss austreten und von dort der ARA zugeleitet werden kann (UVB 1 Seite 52, Geologischer Bericht Friedli + Künzi Seite 67 ff, Mitbericht Seite 8 Ziffer 7).

Unter dem Aspekt Verkehr (Abtransport Kies, Zutransport Deponiegut) sehen die Sonderbauvorschriften (SVB) vor den integralen Transport für Kies auf der Schiene über ein Industriegeleise via SBB-Station Lüsslingen (SVB §§ 5 Absatz 1 und 13), für das Deponiegut den Antransport per Lastwagen beschränkt auf 5'000 LKW pro Jahr und nicht mehr als 30 LKW pro Tag, sonst per Bahn (SBV § 13); für den kaum vorstellbaren Fall, dass die SBB während des Deponiebetriebes ihr Stammgeleise Arch/Solothurn abbrechen und nicht einmal als Anschlussgeleise beibehalten sollten, verpflichtet sich der Kanton, sich für einen Werkanschluss an die N5 einzusetzen.

Unter dem Aspekt Landwirtschaft und Landschaftsschutz schliesslich muss im höheren öffentlichen Interesse an einer umweltgerechten Entsorgung der Eingriff in das Landschaftsbild und der Entgang an Fruchtfolgefläche auf Zeit in Kauf genommen werden; aber nach Betriebsende der Deponie wird das ursprüngliche Landschaftsbild in den wesentlichen topographischen Zügen wieder hergestellt und die rekultivierte Deponiefläche der Landwirtschaft zurückerstattet (SBV §§ 10 und 15 Absatz 2); der Gestaltungsplan tritt ausser Kraft; für das vom Plan erfasste Land gilt wieder die ursprüngliche Nutzungsordnung des Zonenplanes (PBG § 47 Absatz 2 sinngemäss). Nicht nur beim Rückführen in den früheren Zustand, sondern auch während der ganzen Dauer des Deponiebetriebes wird die Anlage von kantonalen Fachstellen (Naturschutz und Boden) begleitet; der vorliegende Gestaltungsplan sieht zum Abschirmen der "offenen Land-

schaftswunde" auf der einsehbaren Seite nach Süden und Südwesten ein Feldgehölz vor.

1.6. Verfahrenstufe 2

Für die endgültige Inbetriebnahme einer Deponie wie der vorliegenden bedarf es ausser des Nutzungsplanverfahrens noch der Bewilligungen für Bau, Errichtung und Betrieb. Im ersten Schritt, dem Nutzungsplanverfahren, ist primär aus Sicht der Raumplanung der Standort geographisch festzulegen; dabei sind die Umweltverträglichkeitsabklärungen nur so weit zu treiben, dass begründet angenommen werden darf, die Deponie lasse sich am fraglichen Standort mit hoher Wahrscheinlichkeit ohne Schaden für die Umwelt betreiben; ein letzter Rest an Ungewissheit bleibt daher.

Diesen auszuräumen, bleibt der zweiten Verfahrensstufe vorbehalten; in den Gesuchsverfahren für Bau und Betrieb sind in einer zweiten vertieften Umweltverträglichkeitsprüfung noch die letzten Abklärungen vorzunehmen, anhand derer die technischen Anforderungen an die eigentliche Anlage vorab hinsichtlich Baubetrieb und Nachsorge zu definieren sind. Sollte sich wider Erwarten die begründeten Annahmen der Stufe 1 nicht bewahrheiten, so wäre eine Bewilligung der Anlage nicht möglich.

Die Richtungen für die weiterführenden Untersuchungen ergeben sich hier aus dem Beurteilungsbericht zur UVB 1 des AfU und aus der Verfügung des Bau-Departementes vom 27. Juli 1994 als Ergebnis der Einspracheverhandlungen; die in diesen Unterlagen aufgelisteten Themen sind dem Pflichtenheft der UVP 2 zugrunde zu legen; dabei ist als zusätzliche Kontrollcheckliste der Bericht der Ingenieure Buser & Finger, Zürich, beizuziehen, den die Einwohnergemeinde Nennigkofen ihrer Einsprache zugrunde gelegt und den das AfU als sachlichen und wertvollen Beitrag für die weiterführenden Untersuchungen zur UVP 2 anerkannt hat.

1.7. Deponiekommission

Für die gesamte Zeitdauer von der Planung über den Kiesabbau bis zur Nachbetriebsphase der Deponie wird eine Deponiekommission eingesetzt. Die Deponiekommission ist ein Kontaktgremium zwischen den betroffenen Gemeinden, den Grundeigentümern, Planungsträgern bzw. Deponiebetreibern und den zuständigen kantonalen Behörden. Als überkommunale Spezialkommission der betroffenen Gemeinden stellt sie den Informationsfluss zwischen Planungsträgern bzw. Deponiebetreibern und Gemeinden sicher.

1.8. Trägerschaft

Im vorliegenden Nutzungsplanverfahren tritt das Kantonale Amt für Wasserwirtschaft als Planungsträger auf.

- a) Die Deponie soll jedoch von einer privatrechtlich organisierten Trägerschaft erstellt und betrieben werden, die noch nicht bestimmt ist. Mit ihr ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag bis spätestens 5 Jahre vor Deponiebeginn (voraussichtlicher Deponiebeginn gemäss kantonaler Deponieplanung, Stand August 1994, im Jahre 2006), d.h. vor Beginn der Bauprojektierungsarbeiten erfolgen.
- b) Folgende Bedingungen und Auflagen hat die Trägerschaft zu gewärtigen:
 - Das Ergebnis der Einspracheverhandlungen zum kantonalen Gestaltungsplan wie auch der kommunalen Ueberbauungsordnung Leuzigen in Form der Einspracheentscheide des Bau-Departementes und des Gemeinderates Leuzigen mit Beilagen sind verpflichtend.
 - Die Trägerschaft in Form einer Aktiengesellschaft soll ihren Sitz in der Gemeinde Nennigkofen haben, in der Region verankert sein sowie die notwendige technische Qualifikation als Betreiberin der Deponie besitzen.
 - Die nachweisbar erbrachten und noch zu erbringenden Aufwendungen [vergl. c) und d)] des Kantons und der Firma Vollenweider Reise- und Transport AG für die Deponieplanung "Rüembergacker" sind diesen in geeigneter Form vollumfänglich zurückzuerstatten.
- c) Für die Festlegung der Dimensionierung und Ausgestaltung des Bauwerkes sind zusätzlich zum heutigen Kenntnisstand vertiefte hydrogeologische Abklärungen notwendig. Diese müssen vor Beginn der Bauprojektierungsarbeiten und somit gegebenenfalls auch vor Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit einer Trägerschaft abgeschlossen werden. Der Kanton übernimmt diese Arbeiten im Sinne einer Vorfinanzierung und rechnet diese mit seinen bisherigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Deponieplanung "Rüembergacker" auf.
- d) Der Kanton wird die potentielle Trägerschaft soweit erforderlich beim Sicherstellen des Deponieareals unterstützen; subsidiär kommt das Enteignungsrecht nach PBG §§ 42 f zur Anwendung (PBG §§ 68 Buchstabe g und 42).

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

1. Die Verfügung vom 27. Juli 1994 des Bau-Departementes (mit Anhang) ist integrierender Bestandteil dieses Genehmigungsbeschlusses.
2. Die Bereiche Boden und Wasser, Bau und Betrieb, sowie die Nachsorge müssen gemäss der obgenannten Verfügung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Stufe 2 noch näher untersucht werden.
3. Die Sonderbauvorschriften werden folgendermassen ergänzt:
 - BV § 5 Absatz 4: " Die Bau- und Betriebskosten für die Erschliessungsanlagen trägt der Deponiebetreiber."
 - Als § 18 wird in die Sonderbauvorschriften aufgenommen: " Die Langzeithaftung richtet sich nach den Grundsätzen des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1604 vom 3. Mai 1993.
 - Als § 19 wird in die Sonderbauvorschriften aufgenommen: "Über die Bestimmungen dieser Sonderbauvorschriften hinausgehende privatrechtliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten."

1.9. Ergebnis

Die breit abgestützten Beurteilungsunterlagen haben zu einer umfassenden Prüfung sowohl im Vorprüfungs- wie auch im Genehmigungsverfahren geführt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Projekt für die Deponie Rüembergacker den Vorgaben des kantonalen Deponiekonzeptes entspricht und auch mit den übrigen rechtlichen und raumplanerischen Vorgaben übereinstimmt. Die vorgelegten Unterlagen sind recht- und zweckmässig und können deshalb genehmigt werden.

2. **Beschluss**

- 2.1. Der Kantonale Gestaltungsplan "Rüembergacker" mit Sonderbauvorschriften wird im Sinne der Erwägungen genehmigt. Das im Gestaltungsplan ausgeschiedene Deponiegebiet samt Erschliessung untersteht der Abtretungspflicht nach PBG § 42.

Der Gestaltungsplan beziehungsweise die Sonderbauvorschriften sind gemäss Verfügung des Bau-Departementes vom 27. Juli 1994 und den vorangehenden Erwägungen anzupassen.

- 2.2. Der Kantonale Richtplan ist gemäss vorliegendem Gestaltungsplan mit einer Spezialzone zu ergänzen.
- 2.3. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.
- 2.4. Das Bau-Departement, vertreten durch das Amt für Wasserwirtschaft, wird beauftragt, unter Berücksichtigung der Erwägungen "Trägerschaft":
 - dem Regierungsrat zu gegebener Zeit den Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Kanton und privatrechtlichen Trägerschaft vorzulegen, und
 - die notwendigen hydrogeologischen Untersuchungen als Vorarbeiten für die Bauprojektierung vorzunehmen.
- 2.5. Das Bau-Departement, vertreten durch das Amt für Wasserwirtschaft, wird beauftragt, die vom Projekt unmittelbar betroffene Bevölkerung über den heutigen Projektierungs- und Verfahrensstand zu informieren. Dazu wird zu Lasten des Kantons 2740.318.03 ein Betrag von Fr. 15'000.-- freigegeben.

Staatsschreiber

Dr. K. Fehrschke

Bau-Departement (2)
Bau-Departement, Rechtsdienst O
Departementssekretär
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (folgt später)
Amt für Umweltschutz, mit Planausschnitt KRP und 1 gen. Dossier (folgt später)
Arbeitsinspektorat
Amt für Wasserwirtschaft, mit 1 gen. Dossier (folgt später)
Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 gen. Dossier (folgt später)
Amtschreiberei Bucheggberg, Rötistr. 4, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Dossier/Planausschnitt KRP
(folgen später)
Landwirtschafts-Departement, mit 1 gen. Dossier (folgt später)
Finanzverwaltung
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Dossier/Planausschnitt KRP (folgen später)
Soloth. Gebäudeversicherung
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4574 Nennigkofen, mit 1 gen. Dossier (folgt
später)
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4574 Nennigkofen
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4574 Lüsslingen
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 3297 Leuzigen, mit 1 gen. Dossier (folgt später)
Deponiekommis-sions-Mitglieder (15), Versand durch Amt für Wasserwirtschaft
Ingenieur-gemeinschaft Rüembergacker, c/o CSD, Herrn E. Schläppi, Konsumstrasse 20,
3007 Bern

Amtsblatt, Publikation:

Genehmigung: Kantonaler Gestaltungsplan "Rüembergacker" mit Sonderbauvorschriften.

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kant. Umweltschutzfachstelle während 30 Tagen beim Bau-Departement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4500 Solothurn und bei der Einwohnergemeinde, 4574 Nennigkofen, Gemeinderatszimmer, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 UVPV).

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innert 30 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Gegen diesen Beschluss können die interessierten Einwohnergemeinden innert 30 Tagen beim Kantonsrat Beschwerde führen (PBG § 69 Buchstabe e).